

BUNDESKANZLERAMT  **ÖSTERREICH**
BUNDESMINISTER
DR. JOSEF OSTERMAYER

An die
Präsidentin des Nationalrats
Doris BURES
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.120/0116-I/4/2014

Wien, am 08. September 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Drⁱⁿ Belakowitsch-Jenewein, Kolleginnen und Kollegen haben am 8. Juli 2014 unter der **Nr. 1951/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Stellungnahme zur Beschwerde der Bürgerinitiative IGL-Marchfeldkanal gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

➤ *Wann genau haben Sie das Schreiben der EU erhalten?*

Die Europäische Kommission hat aufgrund der von der Bürgerinitiative IGL-Marchfeldkanal eingebrachten Beschwerde ein EU-Pilot-Verfahren eingeleitet. Bei einem EU-Pilot-Verfahren handelt es sich um ein informelles Vorverfahren, das es einem Mitgliedstaat ermöglicht, sich frühzeitig zu rechtfertigen oder einen allfälligen Verstoß zu beenden und damit die Einleitung eines formellen Vertragsverletzungsverfahrens zu verhindern.

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2013 hat die Europäische Kommission der Republik Österreich konkrete Fragen in Bezug auf die oben genannte Beschwerde gestellt. Das Schreiben wurde der Republik Österreich am 16. Oktober 2013 übermittelt.

Zu Frage 2:

- *Wann genau haben Sie geantwortet?*

Die Republik Österreich hat die Fragen mit Schreiben vom 20. Dezember 2013 beantwortet. Die Europäische Kommission hat bislang keine weiteren Verfahrensschritte gesetzt, insbesondere kein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

Zu Frage 3:

- *Wie war der genaue Wortlaut Ihrer Antwort an die EU?*

Im Antwortschreiben vom 20. Dezember 2013 wurde im Wesentlichen dargelegt, dass die Population der Ziesel im verfahrensgegenständlichen Gebiet im Hinblick auf die vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen nicht gefährdet sei und sich der Erhaltungszustand der Ziesel nicht verschlechtern werde. Die Genehmigung des in Rede stehenden Projekts sei im Einklang mit den Vorgaben der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie erfolgt.

Im Einklang mit der ständigen Praxis der Europäischen Kommission und der Rechtsprechung des EuGH (siehe dazu zuletzt das Urteil des EuGH vom 14. November 2013, Verb Rs C-514/11 P und C-605/11 P, *LPN und Finnland/EK*, Rz 63 ff.) sowie unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 wird um Verständnis dafür ersucht, dass der genaue Wortlaut des Antwortschreibens der Republik Österreich vom 20. Dezember 2013 an die Europäische Kommission nicht übermittelt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. OSTERMAYER

Signaturwert	r7bF7DTukAv/i2ZzBZ3YMs8X093fQ2+ApM4SPGBH7k2Q408Q11r4nAPgTDkT04c+nj najLc+wh3BtqxJoKkbCnaCvpj0B7jGuBVUdHh6aw0+J9TqKTePVNUuxwEOFTVZZIQSI oQhmNAh/6HpF1cugtlo9qIDukL3ezR1n1Wi0LREzIH1kM4vdA/cv/w5//3nL3dMQGn tKCA/tv8eCAMZMyXuBHLzRbUa28UdtkVxy7otCM2EXINyVnWT4pcTRd0GHrYMNDcFGr d+WhSgumpvsboEZQ5vYBkRGGewLixYNlvcTLe3Zdgcw5ix/+PRbk8BVeWRWbmCVUzW/ OV/Gnqw==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-09-08T14:21:57+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	